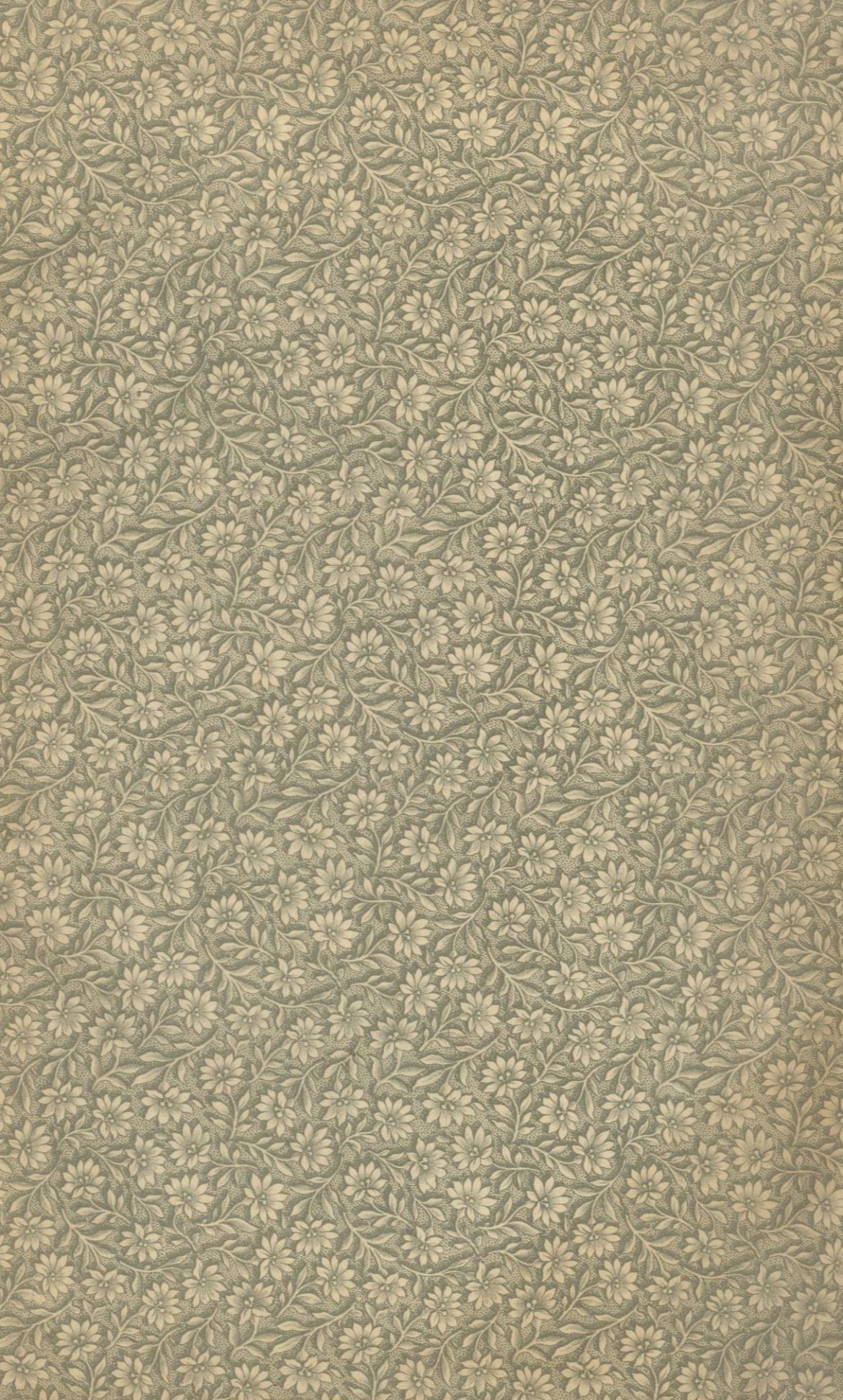


Jagdfristen
und
Schonzeiten.



Ausgabe
des Estländischen Jagdvereins
für seine Damen.





Jagdfristen

und

✻ Schonzeiten. ✻



Ausgabe

des

Schfländischen Jagdvereins

für

seine Damen.



Gruß

an die

Frauen Ostlands

von

ihren Schutzbefohlenen.



Es blies ein Jäger wohl in sein Horn —
So war es vor alten Zeiten —
Um mitleidlos durch Busch und Dorn
Dem Wildpret nachzureiten.
Ob wechseln mochte Mond auf Mond
In Lenz- und Sommertagen,
Wir wurden nimmermehr geschont
Beim vogelfreien Jagen.



Nicht gönnte man uns Ruh' noch Raft,
Nicht — zum Familienleben
In Wald und Feld, auf Strauch und Ast —
Ward Frieden uns gegeben.
Den Kleinen ward, der zarten Brut,
Die Mütter weggeschossen
Und unbarmherzig unser Blut
Jahrein, jahraus vergossen.



Jetzt ist vorbei die böse Zeit —
Auch hier im eisigen Norden
Weht hoch die Fahne der Menschlichkeit
Und wehrt dem frevelnden Morden.
Vor Kugel und Schrot, vor Schling' und Netz,
Die List und Habgier stellen,
Beschirmt auch uns nun das Gesetz
Und straft die Mordgesellen.



Das arge Raubzeug, das uns droht,
Die Bären, Wölfe, Füchse,
Nur sie trifft schonungsloser Tod
Aus sich'rer Waidmannsbüchse.
Doch wer da selbst kein Blut vergießt,
Darf in der Schonzeit fristen,
Wenn ringsum Alles blüht und sprießt,
Auch ungefährdet nisten.



Drum habet Dank, die so Ihr denkt,
Ihr edlen Waidgenossen,
Die eine Ruhezeit Ihr schenkt
Auch uns und unsern Sprossen.
Ihr thut noch mehr: denn uns zu Nutz
In rühmlichem Beginnen
Sucht Ihr für uns den starken Schutz
Der Frauen zu gewinnen.



Den Frauen widmet Ihr dies Buch,
Daß sie mit milden Händen
Von uns den bösen Schicksalsfluch
Beständ'ger Schrecken wenden;
Daß sie, wie sie in eig'ner Brust
Die Mutterliebe pflegen,
Auch uns im Glück der Elternlust
Vor Frevel schützen mögen.



An Euch drum noch ein letztes Wort,
Ihr wohlgesinnten Frauen:
Euch rühmen ja als besten Hort,
Die an der Zukunft bauen.
So streuet aus die rechte Saat
In Eurer Kinder Mitte
Und wandelt das Gefühl zur That
Und das Gesetz zur Sitte!

Reval, Juli 1895.

Christoph Wickwitz.





Gewidmet

Ex bibl. unty. Tart.

der Frau Julie
Baronin Ungern-Sternberg
geb. Baronesse Dellingshausen.

Präsident: Pollock (r. Peety)

Schatzmeister: Munkeewahl







Auszug

aus dem

Jagdgesetz vom 3. Februar 1892.

Genauere Bestimmungen siehe:

H. W. Turkin, „Das Jagdgesetz vom 3. Februar 1892 in seiner historischen Entwicklung und mit den Motiven zu demselben.“



Die im Texte des Gesetzes enthaltene Definition des Begriffes **Ausübung der Jagd** lautet: „Wer auf einem Land- oder Waldstück abseits vom Wege mit einer Flinte oder mit irgend welchen Geräthschaften zum Fangen von Wild betroffen wird, gilt als in Ausübung der Jagd begriffen.“



Art. 3. Niemandem ist es gestattet die Jagd auszuüben, ohne einen auf den Namen des Inhabers lautenden, von der dazu competenten Staatsautorität ausgefertigten Jagdschein.



Art. 11. Jeder in Ausübung der Jagd begriffene Jäger ist verpflichtet den auf seinen Namen ausgefertigten Jagdschein bei sich zu führen, um denselben auf Verlangen den mit der Aufsicht über die Erfüllung des Jagdgesetzes betrauten Personen vorweisen zu können.

Art. 12. Das Recht zur Ausübung der Jagd steht dem Grundbesitzer in den Grenzen seiner Besizung zu.



Art. 13. Zur Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden ist die schriftliche Erlaubniß des betr. Besizers erforderlich.



Art. 17. Die Ausübung der Jagd ist verboten:

- a) Auf Auerochsen, Elch- und Hirschkühe, Ricken, sowie auf die Kälber dieser Thiergattungen im Laufe des ganzen Jahres.
Anmerkung. Der ganze Jahreszuwachs wird bis zum 31. December desselben Jahres zu den Kälbern gezählt.
- b) Auf Elch-Hirsche — vom 1. Januar bis 15. August.
- c) Auf Hirsche — vom 1. März bis 15. Juli.
- d) Auf Rehböcke vom 1. November bis zum 1. Juni.
- e) Auf Antilopen, Steinböcke, Gemsen, Ture und andere Bergböcke — vom 1. März bis 15. Juli.
- f) Auf Auerschähne und Birkshähne — vom 15. Mai bis 15. Juli.
- g) Auf Waldschneepfen — vom 1. Juni bis 15. Juli.
- h) Auf Gänse und Schwäne — vom 1. Mai bis 29. Juni.
- i) Auf Enten und Kampfhähne — vom 1. Juni bis 29. Juni.
- k) Auf Enten aller Arten, Bekassinen, Doppelschneepfen, Haarschneepfen und alle übrigen Schneepfen-Arten, Kibitze, Schnarrwachteln und alles übrige Wasser- und Sumpfwild — vom 1. März bis 29. Juni.
- l) Auf Feldhühner und Rothhühner — vom 1. December bis 15. August.
- m) Auf Königsrebhühner — vom 1. December bis 1. October.
- n) Auf Fasanen und Hasen — vom 1. Februar bis 1. September.

- o) Auf Auerhennen, Birkhennen, Haselwild und Morasthühner, Trappen, Zwergtrappen und Wachteln — vom 1. März bis zum 15. Juli.

Anmerkung. Der Fang von Wachtelmännchen mit Netzen ist vom 1. Mai bis 15. Juli nicht verboten.

- p) Auf alle übrigen Thiere und Vögel — ausgenommen die Raubthiere und Vögel — vom 1. März bis 29. Juni.



Art. 18. Während des ganzen Jahres ist es verboten mit irgend welchen Geräthen (Schlingen, Dohnen, Netzen, Stellnetzen, Fallen etc.) Auer-, Birk- und Haselwild, Feldhühner, Morasthühner, Königsrebhühner, Fasane und Rehe zu fangen — ebenso ist es verboten die Nester aller Vogelgattungen, mit Ausnahme der Raubvögel, zu zerstören oder die Eier und die Nestlinge aus den Nestern zu heben.



Art. 19. Es ist gestattet: Raubthiere und Raubvögel, ihre Nester und ihre Brut zu vertilgen, desgleichen in Feld und Wald vagabundirende Katzen und Hunde zu tödten, — zu jeder Zeit und mit allen Mitteln, außer durch Gift.

Anmerkung. Den Chefs der Gouvernements und Gebiete ist es anheimgestellt die Verwendung von Gift zur Vertilgung der Raubthiere, sowohl als allgemeine Maßregel, als auch einzelnen Personen und Jagdvereinen zu gestatten.



Art. 20. Zu den **Raubthieren** werden gerechnet: Bär, Wolf, Fuchs, Schakal, Dachs, Polarfuchs, Iltis, Wiesel, Fischotter, Sumpfotter, Hermelin, Marder, Vielfraß, Luchs, Wildkatze und Eichhorn. Zu den **Raubvögeln** werden gerechnet: Adler, Königsadler, Falke, Geier, Habicht, Elster, Rabe, Krähe, Dohle, Holz- und Aukhäger, Neuntödter, Uhu, Eule, Sperling.



Art. 21. Raubthiere, welche Menschen und Hausthieren Gefahr bringen, auf fremdem Boden, ohne Erlaubniß des Grundbesizers, zu tödten, ist nur bei zufälligem Zusammentreffen mit denselben oder auf Aufforderung der örtlichen Polizei gestattet. (Art. 1463 d. Allg. Gow.-Verfass. Swod Bd. II. Thl. I. Ausg. v. 1876.)



Art. 22. Die Jagd mit Hunden ist vom 1. März bis 29. Juni unbedingt verboten.

Anmerkung. Diese Regel erstreckt sich nicht auf das Dressiren von Vorsteher- und Hasenhunden ohne Gewehr (Abführen und Einjagen).



Art. 23. In eingezäunten Parks und Thiergärten, welche keine freie Verbindung mit den benachbarten Grundstücken haben, können die betr. Besitzer die Jagd auf alle Arten von Säugethieren während des ganzen Jahres ausüben und auch Anderen gestatten.



Art. 25. Es ist verboten vom 10. Tage nach Beginn der Schonzeit ab (Art. 17) Wild auszutragen oder zu verführen, sowie zu verkaufen oder zu kaufen.

Anmerkung. Lebendiges Wild zum Zweck der Verpflanzung an andere Orte zu transportiren, ist mit Erlaubniß der örtlichen Polizei auch in der Schonzeit gestattet.



Art. 26. In den Städten ist der Handel mit Wild, welches im Winter (bis zum 1. März) geschossen wurde, unter Beobachtung der darüber in vorgeschriebener Ordnung zu erlassenden Regeln, zu jeder Zeit gestattet.





Jagdfristen und Schonzeiten.



■ — Jagdzeit. □ — Schonzeit.

Tabelle der Termine für die Jagd auf Vögel

in allen nach der
allgemeinen Gouvernementsverordnung verwalteten Gouvernements, sowie in den Gouvernements Livland und
Esthland und in den Gebieten des Donischen Kosakenheeres und des Kaukasus.

Benennung der Vögel	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Auerhähne (Tetrao Urogallus). Birkhähne (Tetrao tetrix).					15		15					
Waldschnepfen (Scolopax rusticola).												
Gänse (Anseres). Schwäne (Cygni).						29						
Enteriche (Anates mascul.).												
Enten-Weibchen.												
Kampfhähne* (Machetes pugnax. masculi).												
Bekassine (Scolopax gallinago). Doppelschnepfe (Scolopax major). Haarschnepfe (Scolopax gallinula). Schnepfen aller Arten. Kibitze (Vanellus cristatus). Schnarrwachteln (Crex pratensis). Alles übrige Wasser- u. Sumpfwild.												
Feldhühner (Perdix cinerea).								15				
Berghühner (Perdix saxatilis).												
Königsrebhühner (Francolinus).												
Fasanen (Phasiani).												
Auerhennen (Tetrao Urogallus). Birkhennen (Tetrao tetrix, femin.).							15					
Haselhühner (Tetrao Bonkasia). Morasthühner (Lagopus albus). Trappen (Otis tarda). Zwergrappen (Otis tetrax). Wachteln (Coturnix dactylisonans).												
Die Jagd mit Netzen auf Männchen der Wachteln.												
Adler (Haliaetos), Königsadler (Aquila), Isländ. Falke, Merlin (Falco), alle Habichte (Acci- piteres), Elster (Pica), Rabe (Corax), Krähe (Corvus), Dohle (Mionetta), Holzhäher (Garrulus), Ausschläger (Nucifraga), Würger (Lanius), Uhu (Bubo), Eulen (Strigidae), Sperlinge.												
Alle übrigen Vögel.						29						

Tabelle der Termine für die Jagd auf Säugethiere

in allen nach der
allgemeinen Gouvernementsverordnung verwalteten Gouvernements, sowie in den Gouvernements Eiland und
Ehfland und in den Gebieten des Donischen Kosakenheeres und des Kaukasus.

Bezeichnung der Säugethiere	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	October	November	December
Auerochswild (<i>Bos urus</i>).												
Weibliches Elch, Hirsch und Reh- wild (<i>Cervus Alces</i> , <i>C. Elaphus</i> , <i>C. Maral</i> , <i>C. Tarandus</i> ; <i>C. ca- preolus et pygargus</i> femin.).												
Elenn-, Hirsch-, und Rehfälber.												
Elchhirsche (<i>Cervus Alces</i> . masc.).								15				
Männliches Hirschwild (<i>Cervus Elaphus</i> , <i>Maral</i> , <i>Tarandus</i> masc.).							15					
Rehböcke (<i>Cervus capreolus et pygargus</i>).												
Steppenantilope (<i>Antilope Saiga</i>).												
Springböcke (<i>Antilope subguttu- rosa</i>).												
Gemsen (<i>Capra</i>).												
Ture und andere Bergböcke (<i>Aego- ceros caucasicus et cet.</i>).												
Bär (<i>Ursus arctos</i>).												
Wolf (<i>Canis lupus</i>).												
Fuchs (<i>Canis vulpes</i>).												
Schafal (<i>Canis aureus</i>).												
Dachs (<i>Meles taxus</i>).												
Polarfuchs (<i>Canis lagopus</i>).												
Iltis (<i>Foetorius putorius</i>).												
Schneewiesel (<i>Foetorius vulgaris</i>).												
Fischotter (<i>Lutra vulgaris</i>).												
Sumpftotter (<i>Foetorius lutreola</i>).												
Hermelin (<i>Foetorius erminea</i>).												
Marder (<i>Mustela martes</i>).												
Vielfraß (<i>Gulo borealis</i>).												
Luchs (<i>Felis lynx</i>).												
Wilde Katze (<i>Felis: Catus ferus</i> , <i>Manul</i> , <i>Chaus</i> , <i>tigris</i> , <i>irbis</i>).												
Eichhörnchen (<i>Sciurus</i>).												
Vagabundirende Hunde u. Katzen												
Hasen (<i>Lepus</i>)												
Alle übrigen Säugethiere.												
Hasen i. Taurischen Gouvernement.												
Iltisse im südöstlichen Rußland.												



Druck von W. Drugulin in Leipzig.